

Satzung

Männerchor 1848 Mirow e.V.



S A T Z U N G

des Männerchores 1848 Mirow e.V.

§1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der 1848 gegründete Männerchor führt den Namen „Männerchor 1848 Mirow e.V.“ (im folgenden Männerchor).
- (2) Er hat seinen Sitz in Mirow und ist im Vereinsregister 3016 beim Amtsgericht Neubrandenburg unter Nr.1 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Männerchor 1848 Mirow wurde im Jahre 1848 von fortschrittlich gesinnten Bürgern der Stadt Mirow gegründet, um das kulturelle Leben in der Stadt zu fördern.
- (2) Ziel und Aufgabe ist es, das alte Liedgut zu erhalten und zu pflegen sowie das neue und moderne Liedgut den Chormitgliedern und der Bevölkerung zugänglich zu machen und nahe zu bringen.
- (3) Um diese Aufgabe zu erfüllen, findet in der Regel einmal in der Woche ein Übungsabend für die aktiven Mitglieder statt.
Während der Urlaubszeit im Sommer wird die Chorarbeit nach Vereinbarung unterbrochen.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Mitglieder und andere Personen dürfen durch Vergütungen und Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, nicht begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Männerchores können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Dem Männerchor gehören aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder an.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Nach dreimonatiger Probezeit kann das neue Mitglied auf Vorschlag des Chorleiters durch den Vorsitzenden als aktives Mitglied bestätigt werden.
- (5) Der Ausschluss erfolgt bei vereinschädigendem Verhalten und nach anderen unehrenhaften Handlungen durch Beschluss der Vereinsmitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss oder
 - Auflösung des Vereins.Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Vereinsmitgliederversammlung. Es kann Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
- (2) Jedem aktiven Mitglied wird anlässlich seines Geburtstages auf einem nachfolgenden Übungsabend ein Ständchen nach eigener Wahl durch den Chor gebracht.
- (3) Jedem aktiven Mitglied wird anlässlich seines 60. , 65. , 70. , 75. , 80. usf. Geburtstages ein Präsent überreicht außerdem wird ihm mit seinem Einverständnis ein Ständchen gebracht. Diese Gratulationen durch den Chor treffen auch zu für grüne, silberne bzw. goldene Hochzeiten.
- (4) Jedem fördernden Mitglied wird zu seinem 60. , 65. , 70. usf. Geburtstag durch den Vorstand gratuliert. Auf Wunsch singt der Chor zu seiner silbernen bzw. goldenen Hochzeit sowie zu den o.g. Geburtstagsjubiläen.
- (5) Jedem Mitglied bringt auf Wunsch der Angehörigen der Chor einen letzten Gruß am Grabe.
- (6) Ehrenmitglieder sind den aktiven Mitgliedern hinsichtlich der Ehrungen gleichgestellt.
- (7) Das aktive Mitglied verpflichtet sich, regelmäßig an den Übungsabenden und den Auftritten teilzunehmen.
- (8) Das fördernde Mitglied gibt durch seine Mitgliedschaft zu erkennen, dass er gewillt ist, den Männerchor in jeder Hinsicht ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen.

- (9) Wer sich besondere Verdienste um den Chor erworben hat, der kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Beschluss der Vereinsmitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (10) Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Chores freien Zutritt.
- (11) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beitragszahlung.
- (12) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§6 Finanzordnung

- (1) Der Verein finanziert sich durch
 - Beiträge
 - Spenden
 - Zuschüsse und
 - sonstige Einnahmen.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch die Vereinsmitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsinhalt, einschließlich Vertragsbeginn und Vertragsende, ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
Bei Vertragsabschluss hat der Vorsitzende das arbeitsrechtliche Direktionsrecht.

§7

Organe des Männerchores

- (1) Die Organe des Männerchores sind:
- die Vereinsmitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Chorleiter bzw. Chorleiterin
 - die Kassenprüfer
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst.

§8

Vereinsmitgliederversammlung

- (1) Die Vereinsmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Männerchores.
Im Januar eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
Weitere außerordentliche Vereinsmitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Forderung eines Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Vereinsmitgliederversammlung ist gegeben, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Jahreshauptversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte behandeln:
1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des/r Chorleiters/ -in
 2. Finanzbericht und Bericht des Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 5. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

§9
Vorstand

- (1) Der **Vorstand** des Männerchores besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
- (1.1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens:
 - Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
- (1.2) Zum erweiterten Vorstand gehören
 - weitere gewählte Mitglieder des Männerchores
 - der Chorleiter bzw. die Chorleiterin
- (2) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten des Männerchores, die nicht in die Beschlusskompetenz der Mitgliederversammlung gehören.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Männerchor gerichtlich und außergerichtlich. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bzw. Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes bzw. Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes sind zu protokollieren.

§10
Chorleiter

- (1) Der/Die Chorleiter/-in ist musikalische Leiter/-in des Chores. Er/Sie legt das Repertoire sowie die aufzuführenden Lieder einvernehmlich mit dem Vorstand fest.
- (2) Der/Die Chorleiter/-in ist Mitglied des Männerchores.
Er/Sie ist von Beiträgen befreit und hat freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Männerchores.
- (3) Bei Wechsel bedarf der Neuantritt eines Chorleiters / einer Chorleiterin der Bestätigung durch die Vereinsmitgliederversammlung.
Die Bestätigung erfolgt auf der nächsten Jahreshauptversammlung.

§11
Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer kontrollieren im Auftrag der Vereinsmitgliederversammlung die Kassenführung und geben dazu auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht.
- (2) Prüfungen erfolgen mindestens einmal im Jahr zum Abschluss des Geschäftsjahres.

§12
Wahlen

- (1) Gewählt wird für jeweils 4 Jahre.
- (2) Die in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen offen in jeweils getrennten Wahlgängen für den Vorstand und für die Kassenprüfer.
- (3) Gewählt ist, wer im Rahmen der vorgesehenen Stärke der Wahlorgane jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (4) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzenden; Schriftführer; Schatzmeister) und bestimmt die weitere Aufgabenverteilung.

- (5) Die Vereinsmitgliederversammlung kann jederzeit Vorstandsmitglieder abwählen und nachwählen.
- .
- (6) Die Wahl wird durch den Wahlvorstand geleitet, der in offener Wahl durch die Vereinsmitgliederversammlung gewählt wird. Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestimmen.
Mitglieder des Wahlvorstandes können für die Mitwirkung in Wahlorgane des Männerchores nicht kandidieren.

§13

Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Die Beschlussfassung zur Bestätigung der Auflösung des Männerchores oder Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Zweckes, bedarf der zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Vereinsmitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Männerchores oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Männerchores an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung des Kulturgutes in Mirow.

Die Fassung dieser geänderten Satzung wurde durch Mitgliederbefragung vom 08.12.2021 in Mirow beschlossen und tritt damit in Kraft.